

Bericht Treffen Justizministerium 9. Februar 2018, 13.00Uhr bis 14.15Uhr

Teilnehmer BDS:

Bundesvorsitzende Monika Ganteföhr

Landesvorsitzende Jutta Werner

RiAG a.D. Wolfgang Niehaus

Teilnehmer Justizministerium:

Ministerin Sütterlin-Waack

Staatssekretär Dr. Wilfried Hoops

Dr. Dominik Groß

Dr. Dirk Bahrenfuss

Das Gespräch verlief aufmerksam in sehr angenehmer Atmosphäre.

Zu den Themen, die von der BDS-Bundesebene von der Bundesvorsitzenden Frau Monika Ganteföhr angesprochen wurden:

1. Öffentlichkeitsarbeit durch das JM:
Der Internetauftritt des JM in SH wird als sehr beispielhaft angesehen, dennoch wird angeregt, die Internetseite mit der Seite der Landesvereinigung SH zu verlinken, da somit auch auf die einzelnen Bezirksvereinigungen zugegriffen werden kann. Dieses wird vom JM zugesichert.
2. Die Möglichkeit der Ausweitung der sachlichen Zuständigkeiten der SchP:
Die Bemühungen unseres Bundesvorstandes, eine Ausweitung der sachlichen Zuständigkeit bundesweit zu erreichen, waren bislang leider erfolglos. Das JM ist jedoch offen für die Obligatorik und wird sich damit befassen, sofern eine Änderung auf Bundesebene erfolgt ist.

Zu den landesspezifischen Themen, die von der Landesvorsitzenden Frau Jutta Werner zur Aussprache gebracht wurden:

1. Beteiligungspflicht des BDS im Bewerbungsverfahren VV zu §3 SchO SH:
Die Bezirksvereinigungen sollten bei Verletzung der Beteiligungspflicht den Kontakt zu den DirAG halten. Das JM wird diese Problematik an das Innenministerium zur weiteren Verfolgung weitergeben.
2. Verlängerung der Ausschlussfrist §40 NachbG von 2 auf 5 Jahre:
Herr Niehaus wies zusätzlich auf die Regelung im Nachbarschaftsrecht Niedersachsen hin. Dort beträgt die Ausschlussfrist 5 Jahre und es wird die Möglichkeit eingeräumt, bei Versäumnis, auch danach Klage einzureichen und dann (wenigstens) den Stand halten zu können.
Das JM wird sich erneut mit dem Thema befassen und eine Änderung im Sinne des Rechtes in Niedersachsen herbeiführen.
3. Kostenübernahme für die Inanspruchnahme von Dolmetschern für Blinde und Gehörlose §46VV:
Die Formulierung zu §46.2.2.5VV vom 15.8.2016 ist unklar und sollte klarer formuliert werden.

Das JM wird den letzten Satz dieser Regelung streichen, da diese Dolmetscher direkt aus der Landeskasse (Amtsgerichte) bezahlt werden sollen. Das bedeutet, dass das Schiedsamt den Dolmetschern lediglich eine Bescheinigung für ihre Tätigkeit im Schiedsverfahren ausstellen muss. Dieses Formular wird auf Bundesebene erstellt und den Schiedsämtern zur Verfügung gestellt.

4. Die Fortbildungspflicht, die für Schiedsfrauen und Schiedsmänner in §8.3.3. VV eingeführt wurde, wird vom JM deutlicher formuliert, so dass für den BDS eine Überprüfung der Einhaltung der Fortbildung bei den Schiedspersonen möglich ist. Eine Einhaltung der Fortbildungspflicht ist insbesondere bei einer Wiederwahl der Schiedsperson von Bedeutung.

Der Vorstand der Landesvereinigung Schleswig-Holstein ist mit dem Ergebnis der Gesprächsführung sehr zufrieden und bedankt sich bei den Beteiligten.

Jutta Werner

Vorsitzende der Landesvereinigung Schleswig-Holstein im BDS e.V.